

# Richtlinien für den Sozialfonds des Tuberose Sklerose Deutschland e.V.



Der Tuberose Sklerose Deutschland e. V. versteht sich seit jeher als große Gemeinschaft, in der die gegenseitige Hilfe an erster Stelle steht. Ein Sozialfonds, aus dem Mitgliedern in besonderen Lebenslagen geholfen werden kann, ist deswegen auch schon seit Vereinsgründung fest in der Satzung verankert. Weil es sich beim Tuberose Sklerose Deutschland e. V. um einen Verein handelt, der seine Arbeit größtenteils aus Spenden finanziert und damit ausschließlich mildtätige und gemeinnützige Zwecke verfolgt, müssen wir bei Vergabe von Mitteln aus dem Sozialfonds jedoch gewisse, von den Behörden vorgegebene Vorschriften einhalten, um unsere damit verbundene Steuerbegünstigung und die Erlaubnis zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen nicht zu verlieren. Wir können unseren Mitgliedern Hilfen aus dem Sozialfonds daher in der Regel nur dann gewähren, wenn eine finanzielle Bedürftigkeit (z. B. bei Bezug von Leistungen nach Hartz IV) vorliegt und die zuständigen Sozialträger eine entsprechende Unterstützung bereits abgelehnt haben. Wenn Sie Hilfe benötigen, müssen wir Sie zusammen mit Ihrem Antrag deswegen auch grundsätzlich um die Vorlage der entsprechenden Nachweise bitten.

Erreicht uns dann Ihr Antrag, entscheidet in der Regel der Geschäftsführende Bundesvorstand anhand Ihrer individuellen Situation sowie der finanziellen Gesamtsituation des Vereins, ob, in welcher Höhe und in welcher Form eine Unterstützung erfolgen kann. Ganz unabhängig vom Geschäftsführenden Vorstand kann Ihnen darüber hinaus aber auch das Vereinsbüro schnell und unbürokratisch eine Unterstützung aus dem Sozialfonds zusagen, wenn Sie nur geringfügige finanzielle Hilfen (bis zu einem Betrag von max. 200 Euro) beantragt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen. Grundsätzlich besteht dann die Möglichkeit, Ihnen entweder ein Zuschuss ohne Rückzahlungsverpflichtung oder ein unverzinsliches Darlehen zu gewähren. Einen generellen Anspruch auf Leistungen aus dem Sozialfonds gibt es jedoch nicht.

Sowohl das Vereinsbüro als auch der Geschäftsführende Vorstand behandeln die Anträge natürlich streng vertraulich, auf Anfrage müssen sie jedoch dem Gesamtvorstand sowie den Kassenprüfern Auskunft dazu erteilen und Zugang zu den Antragsunterlagen, den entsprechenden Belegen sowie zu den Beschlüssen gewähren. In der Mitgliederversammlung informieren wir hingegen ausschließlich über die Summe der ausgeschütteten Mittel aus dem Sozialfonds, ohne Namen von Leistungsempfängern zu nennen.

Eine Unterstützung kann in folgenden Fällen beantragt werden (die nachstehende Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend):

## **1. Reisekosten- und Unterbringungszuschüsse zu Vereinsveranstaltungen**

Hierzu sind folgende Unterlagen erforderlich:

- ein schriftlicher Antrag (Formblatt des TSD eV)
- eine schriftliche Selbstauskunft über die finanzielle Situation inkl. Einkommensnachweis oder Kopie des Bewilligungsbescheides über Leistungen nach Hartz IV
- die Original-Kostenbelege, insofern die Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt ist (im Nachgang der Veranstaltung)

Damit wir den Antrag bearbeiten können, sollte er mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung gestellt werden. Wird der Antrag bewilligt können folgende Zuschüsse gewährt werden:

Bei Informationsveranstaltungen (Jahrestagungen, Seminare etc.):

- Kostenübernahme für ein Hotelzimmer je Mitglied
- Erlass des Teilnehmerbeitrages
- bei Anreise mit dem Pkw Bezuschussung in Höhe von 0,10 Euro pro gefahrenem km
- bei Anreise mit der Bahn Bezuschussung in Höhe von 80 % der für das Zugticket anfallenden Kosten (Bahnfahrt 2. Klasse und nach Möglichkeit mit Frühbucherrabatt)

Bei Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch (Familienfreizeit, Mütter-Genesungswochenende):

- Bezuschussung für die Übernachtung in Höhe von 50 % der dafür anfallenden Kosten
- Ermäßigung des Teilnehmerbeitrages um 50 %
- bei Anreise mit dem Pkw Bezuschussung in Höhe von 0,10 Euro pro gefahrenem km
- bei Anreise mit der Bahn Bezuschussung in Höhe von 50 % der für das Zugticket anfallenden Kosten (Bahnfahrt 2. Klasse und nach Möglichkeit mit Frühbucherrabatt)

In Einzelfällen kann nach Absprache mit dem Geschäftsführenden Bundesvorstand eine höhere Bezuschussung gewährt werden.

**2. Zuschuss zu Medikamenten, Heil- und Hilfsmitteln sowie besonderen Therapien, die primär auf das Krankheitsbild angewendet und nicht von den Krankenkassen oder sonstigen Sozialträgern bezahlt werden**

Hierzu sind folgende Unterlagen erforderlich:

- ein schriftlicher Antrag (Formblatt des TSDeV)
- die ärztliche Verordnung
- ein Kostenvoranschlag
- die Ablehnung der Krankenkasse
- eine schriftliche Selbstauskunft über die finanzielle Situation inkl. Einkommensnachweis oder Kopie des Bewilligungsbescheides über Leistungen nach Hartz IV
- die Original-Kostenbelege (im Nachgang an die Inanspruchnahme)

**3. Hilfe in besonderen Lebenslagen**

Stoßen Familien oder Betroffene in besonderen Lebenslagen an ihre finanziellen Grenzen, beispielsweise wenn es um von der Krankenkasse nicht bezahlte Therapien geht, die nicht primär auf das Krankheitsbild der Tuberosen Sklerose angewendet werden, kann der Geschäftsführende Bundesvorstand über die vorgenannten Möglichkeiten hinaus in Ausnahmefällen außerdem ein zinsloses Darlehen gewähren, das in kleinen monatlichen Raten zurück gezahlt werden kann. Hierzu sind folgende Unterlagen erforderlich:

- ein schriftlicher Antrag (Formblatt des TSDeV)
- eine ausführliche Begründung, ggf. mit Unterlagen von Arzt, Therapeut, Beratungsstelle (ärztliche Verordnung etc.)
- eine Kostenaufstellung
- die Ablehnung durch den Sozialträger
- eine schriftliche Selbstauskunft über die finanzielle Situation inkl. Einkommensnachweis oder Kopie des Bewilligungsbescheides über Leistungen nach Hartz IV oder ein Nachweis über die laufende Betreuung durch eine Schuldnerberatungsstelle
- die Original-Kostenbelege (im Nachgang an die Inanspruchnahme)

Stand: 22.04.2015